

SITZUNGSVERLAUF

der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2026

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es folgt die Begrüßung der Gemeinderäte sowie von Ernestine Seidl.

Der Bürgermeister schreitet zum 1. Punkt der Tagesordnung.

TOP 1.) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 24.03.2026, GZ 01/2026.

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 24.03.2026 werden keine Einwände erhoben.

Es wird daher einstimmig genehmigt und von GGR Thomas Schleinzner und GR Antoniette Schleinzner unterfertigt.

TOP 2.) Beschlussfassung Verkauf altes FF-Haus Untermarkersdorf

Der Bgm. informiert, dass am 15.4.2026 die Versteigerung des alten FF-Hauses Untermarkersdorf am Gemeindeamt Hadres stattgefunden hat. Von den ursprünglich 7 Interessenten kamen 4 zur Versteigerung. Der Höchstbieter war Wolfgang Alexowsky hat € 86.000,- geboten.

Der Bgm. stellt den Antrag Herrn Alexowsky das alte FF-Haus zu verkaufen,

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3.) Beschlussfassung Korrektur bzw. Änderung „örtl. Entwicklungskonzept (ROP)“.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Örtliche Raumordnungsprogramm 1984 samt Örtlichem Entwicklungskonzept 2025 in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. September 2025 unter Berücksichtigung der im Verfahren gewonnenen Grundlagen beschlossen wurde.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2026 wurden der Gemeinde das raumordnungsfachliche Gutachten vom 21. Jänner 2026 sowie die dazugehörige rechtliche Beurteilung übermittelt.

Darin wurden mehrere Versagungsgründe aufgezeigt, die sich insbesondere aus den Erläuterungen der Amtssachverständigen ergaben.

Vor diesem Hintergrund machte der Gemeinderat von der ihm gemäß § 24 Abs. 12 NÖ ROG 2014 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, innerhalb offener Frist einen Korrekturbeschluss in Form einer Abänderung der ursprünglichen Beschlussfassung zu fassen. Ziel dieses Korrekturbeschlusses ist es, die aufgezeigten Versagungsgründe zu beheben.

In weiterer Folge wurde die Behörde am 20. April 2026 um Mitteilung ersucht, ob nach ihrer Einschätzung die vorgenommenen Anpassungen im ergänzten Erläuterungsbericht sowie in der Plandarstellung geeignet sind, die festgestellten Mängel zu beheben.

Daraufhin wurde der Gemeinde am 12. Mai 2026 unter der Geschäftszahl RU1-R-219/023-2023 die raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 8. Mai 2026, Geschäftszahl BD4-OR-219/002-2025, übermittelt. Diese kommt zum Ergebnis, dass die im raumordnungsfachlichen Gutachten vom 21. Jänner 2026 festgestellten fachlichen Mängel behoben werden konnten. Widersprüche zu den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 wurden laut dieser Stellungnahme nicht festgestellt.

Die erforderlichen Änderungen wurden in die Endfassung des Örtlichen Entwicklungskonzepts eingearbeitet. Diese Endfassung liegt dem Gemeinderat in der gegenständlichen Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Antragsteller: Bgm. Josef Fürnkranz
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende

V e r o r d n u n g

Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hadres **ÖROP 1984 – 20. Änderung** **Örtliches Entwicklungskonzept 2025**

§ 1 EINLEITUNG

- (1) Gemäß den § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hadres im gesamten Gemeindegebiet abgeändert und das Örtliche Entwicklungskonzept neu erlassen.
- (2) Die Ziele der örtlichen Raumplanung werden durch das Entwicklungskonzept festgelegt.
- (3) Das Entwicklungskonzept stellt das Leitbild für die langfristige Entwicklung der Marktgemeinde Hadres dar und ist Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Das Örtliche Entwicklungskonzept wird so festgelegt, wie es in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 22049EKBK, verfassten Plan auf einem Planblatt dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht dokumentiert ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 LEITZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

- (1) Leitsatz: Lebensraum Hadres – gemeinsam nachhaltig, zukunftsorientiert, lebens- und erlebenswert gestalten
- (2) Diese Verordnung dient dem Schutz und der Förderung der Lebensqualität, des kulturellen Erbes sowie der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Hadres. Sie legt die Grundsätze fest, nach denen bauliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in Einklang mit Tradition, Natur und den zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinschaft gestaltet werden sollen.
- (3) Schutz der Natur- und Kulturlandschaft
 - a. Die Gemeinde Hadres schützt ihre Natur- und Kulturlandschaft und nutzt diese verantwortungsbewusst.
 - b. Die Natur- und Kulturlandschaft ist die Grundlage der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaftlichkeit der Region sowie der Urlaubsqualität der Gäste. Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen sind von besonderer Bedeutung.
- (4) Erhalt und Entwicklung der Wirtschaftskraft
 - a. Die Gemeinde Hadres setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung einer prosperierenden und vielseitigen Wirtschaftskraft ein.
 - b. Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung lokaler Unternehmen sowie zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Möglichkeiten werden aktiv verfolgt, um die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde zu sichern und auszubauen.
 - c. Zur Sicherstellung einer prosperierenden und vielseitigen Wirtschaftskraft setzt sich die Gemeinde Hadres für folgende Bereiche ein:
 - i. Handel: Als Garant für die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger soll der lokale Handel unterstützt und gefördert werden.
 - ii. Landwirtschaft: Die Landwirtschaft spielt eine zentrale Rolle als Lebensmittelerzeuger und als Gestalter unserer Kulturlandschaft. Die Gemeinde Hadres verpflichtet sich, die Landwirtschaft in ihrer Vielfalt und Bedeutung zu erhalten und zu stärken.

- iii. **Tourismus:** Der Tourismus wird als wesentlicher Motor der Hadresser Wirtschaft betrachtet. Die touristische Infrastruktur und das Angebot sollen kontinuierlich verbessert werden, um Gäste anzuziehen und die lokale Wirtschaft zu fördern.
 - iv. **Handwerk und Gewerbe:** Das Handwerk und Gewerbe sind wichtige Säulen der Wirtschaft, die durch Qualität und Innovationen zur Weiterentwicklung der Gemeinde beitragen. Die Gemeinde Hadres unterstützt Maßnahmen zur Stärkung dieser Bereiche.
 - v. **Arbeitsplätze:** Alle wirtschaftlichen Bemühungen der Gemeinde zielen darauf ab, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, um die Beschäftigungssituation in der Region zu stabilisieren und auszubauen.
- (5) **Erhaltung des kulturellen Erbes:**
- a. Die Gemeinde Hadres ist bestrebt, das erhaltenswerte und gute „Alte“ zu bewahren. Dies umfasst sowohl bauliche Strukturen als auch Traditionen und Bräuche.
 - b. Neuerungen werden positiv-kritisch betrachtet. Innovationen sollen zugelassen werden, wenn sie mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind und die kulturellen und sozialen Werte respektieren.
- (6) **Lebens-Kultur-Gemeinde Hadres**
- a. Die Gemeinde Hadres profiliert sich als vinophile Lebens-Kultur-Gemeinde.
 - b. Individuelle Alltagsangebote, Sehenswürdigkeiten, Museen, Veranstaltungen und die Pflege der Alltagskultur sollen gefördert und erhalten werden, um das kulturelle Erbe der Region zu stärken und den Tourismus zu fördern.
 - c. Die Gemeinde Hadres fördert aktiv die Kooperation zwischen den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur und Ökologie.
 - d. Eine enge Zusammenarbeit dieser Bereiche wird als Grundlage für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde gesehen.
- (7) **Verbesserung der Sport- und Freizeiteinrichtungen**
- a. Die Gemeinde Hadres verbessert kontinuierlich ihre Sport- und Freizeiteinrichtungen, um den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere der Jugend, sinnvolle Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu bieten.
 - b. Dabei wird auf eine vielfältige und attraktive Angebotspalette geachtet, die sowohl sportliche als auch kulturelle Aktivitäten umfasst.
- (8) **Förderung des Vereinslebens**
- a. Ein aktives Vereinsleben wird gefördert, da es wesentlich zum sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde beiträgt.
 - b. Die Gemeinde erkennt das hohe ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger an und unterstützt Initiativen, die das Vereinsleben fördern.
- (9) **Förderung des Wohlbefindens von Jugend und Senioren**
- a. Die Gemeinde Hadres verpflichtet sich, auf das Wohlbefinden aller Altersgruppen zu achten. Spezielle Programme und Maßnahmen sollen sicherstellen, dass sowohl die Jugend als auch Senioren sich in der Gemeinde wohlfühlen.
 - b. Neubürgerinnen und Neubürger werden aktiv in die Gemeinschaft integriert, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und eine lebendige Dorfgemeinschaft zu fördern.

§ 3 ALLGEMEINE ZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

Aus den in den vorangegangenen Bestimmungen dargestellten Grundsätzen ergeben sich folgende zentrale Themenbereiche, die im Flächenwidmungsplan berücksichtigen zu sind,

- (1) **Bevölkerungsentwicklung:** Ziel ist es, bis 2035 eine Bevölkerungszahl von 1.800 bis 1.850 Hauptwohnsitzen zu erhalten oder zu erreichen, um den Rückgang der Einwohnerzahlen in der Gemeinde zu minimieren.
- (2) **Siedlungsentwicklung, Bodenverbrauch und Klimaschutz:** Eine behutsame Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen ist notwendig, auch um Durchlüftungsschneisen zu schaffen und kleinklimatischen Veränderungen wie Hitzeinseln vorzubeugen. Durch im Örtlichen

- Entwicklungskonzept dargestellten Potentialflächen sollen im Planungshorizont bis 2035 nicht mehr als 4ha Bruttobauland gewidmet werden.
- (3) **Landschafts- und Ortsbildschutz:** Der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Charakteristik. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung der Kellergassen als charakteristisches Merkmal der Region.
 - (4) **Architektur und Siedlungsentwicklung:** Die kompakte Siedlungsstruktur des Straßendorfes ist zu erhalten. Bei baulichen Veränderungen ist ein sensibler Umgang mit Architektur gefordert, der eine mutige Kombination von Alt und Neu ermöglicht.
 - (5) **Leerstands- und Brachflächenmanagement:** Es sollen Maßnahmen zur Reaktivierung von Leerstandsobjekten und zur Nachnutzung von Brachflächen für wohnbauliche und betriebliche Zwecke ergriffen werden. Eine Mobilisierung dieser Flächen wird zur Vorbeugung gegen Brachliegen angestrebt.
 - (6) **Erhaltung der Kellergassen:** Die Kellergassen sollen als Bestandteil einer sanften touristischen Urlaubs- und Freizeitkultur erhalten bleiben. Es sind baukulturelle Rahmenbedingungen für bauliche Umnutzungen zu erstellen, um die Balance zwischen Erhalt und Innovation zu wahren.
 - (7) **Verbesserung des Wegenetzes:** Das Wegenetz für Einheimische und Gäste wird laufend verbessert. Es sollen Verweilplätze im Natur- und Landschaftsraum geschaffen werden, um Aufenthaltsqualitäten zu bieten. Wandern, Radfahren und Erholung in der Natur werden gefördert.
 - (8) **Förderung des Radverkehrs:** Das Potenzial an Alltagsradwegen wird aufgezeigt, und das Wegenetz soll im Sinne eines verstärkten Alltagsfahrradverkehrs gestaltet werden. Die Serviceleistungen für Rad- und Mountainbikefahrer werden kontinuierlich verbessert.
 - (9) **Freizeiteinrichtungen:** Sehr gute Freizeiteinrichtungen tragen zur Lebensqualität der Einheimischen und zur Urlaubsqualität der Gäste bei. Diese Einrichtungen sollen laufend verbessert und ausgebaut werden.
 - (10) **Soziale Einrichtungen und Daseinsvorsorge:** Die bestehenden sozialen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des täglichen Bedarfs sollen unbedingt erhalten und kontinuierlich verbessert werden.
 - (11) **Nahversorgung und Lebensmittelqualität:** Der verstärkte Verkauf von Produkten ab Hof stärkt die Einzigartigkeit der Gemeinde für Einheimische und Gäste. Die Erhaltung des örtlichen Nahversorgers hat eine sehr hohe Priorität.
 - (12) **Schaffung von Arbeitsplätzen:** Arbeitsplätze in allen Wirtschaftssektoren sollen geschaffen und das örtliche Humankapital gebunden werden.
 - (13) **Wirtschaftsraum:** Die Gemeinde unterstützt professionell agierende Betriebe, insbesondere durch die Förderung von Kooperationen. Hadres setzt auf professionell geführte Familienbetriebe und unterstützt deren Vernetzung und Standorterhaltung.
 - (14) **Kooperation von Wirtschaftssektoren:** Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk und Dienstleistungen wird gefördert. Eine funktionierende Landwirtschaft bildet die Basis für einen prosperierenden Tourismus, und die Kooperation aller Wirtschaftstreibenden ist im Verdrängungswettbewerb von großer Bedeutung.
 - (15) **Tourismus und Naherholung:** Der Fokus liegt auf den kulinarischen und vinophilen Spezialitäten der Gemeinde. Die Verkostung dieser Produkte fördert die menschliche Begegnung zwischen Bewohner und Gästen.
 - (16) **Energieversorgung:** Die Gemeinde fördert den Einsatz erneuerbarer Energieformen und unterstützt die Nutzung bestehender Potenziale durch Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherung von Flächen.
 - (17) **Gefahrenprävention:** Maßnahmen zur Prävention von Hochwasser und Hangwasser im Siedlungs- und Landschaftsraum werden in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden umgesetzt. Freihaltezonen zur Kompensation naturräumlicher Gefährdungen werden geschaffen.
 - (18) **Umwelt- und Landschaftsschutz:** Ökologisch bedeutsame Lebensräume und erhaltenswerte Landschaftsteile werden entsprechend geschützt. Besondere Aufmerksamkeit wird auf lokal und regional bedeutsame Kulturlandschaftsräume gelegt.

- (19) **Förderung der Biodiversität:** Die Biodiversität im Siedlungs- und Landwirtschaftsraum wird gefördert. Die öffentliche Grünflächengestaltung soll so angepasst werden, dass der Bewässerungsbedarf reduziert wird.
- (20) **Kulturlandschaftliche Ausstattung:** Die kulturlandschaftliche Ausstattung soll verbessert werden, insbesondere durch die Pflege von Landschaftselementen wie Hochrainen, Alleebäumen und Kobeln.
- (21) **Mobilität und Verkehr:** Die Verkehrsbelastungen sollen reduziert und der Anteil des Umweltverbunds an den zurückgelegten Wegen erhöht werden. Ein verstärkter Fokus auf umweltfreundliche Mobilität wird angestrebt.

§ 4 MAßNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

Die gewachsenen kulturlandschaftlichen und siedlungsräumlichen Strukturen sollen erhalten bleiben, um damit die nachhaltige Entwicklung des Siedlungsgebiets zu gewährleisten und die landwirtschaftlichen Nutzungen zu fördern.

Als Maßnahmen der örtlichen Raumordnung werden vorgesehen:

- (1) Das gesamte Gemeindegebiet gliedert sich in unterschiedliche Raumtypen, vom Süden der Gemeinde ausgehend bestehen folgende Zonen, die in ihrer Funktion bestehen bleiben sollen:
 - a) Landwirtschaftsraum mit Schwerpunkt auf intensivem Ackerbau im südlichen Gemeindegebiet.
 - b) Bahn-Siedlungsband: Entlang der Bahnstrecke, parallel zur Bundesstraße und der Pulkau, erstreckt sich das Siedlungsband.
 - c) Weinbaulandschaftsraum: Nördlich des Siedlungsbands schließt sich der Raum für den Weinbau an.
- (2) Bahnkörper als Siedlungsgrenze:
 - a) Der Bahnkörper hat die Funktion einer strikten Siedlungsgrenze. Bauliche Entwicklungen und Ausweitungen der Siedlungsstrukturen sind ausschließlich nördlich der Bahn zulässig.
 - b) Südlich des Bahnkörpers ist der Raum als landwirtschaftlicher Schwerpunkttraum festgelegt, mit besonderem Fokus auf Ackerbau. Neue bauliche Nutzungen sind in diesem Bereich nicht zulässig, um die landwirtschaftliche Nutzung und den Charakter der Kulturlandschaft zu schützen.
- (3) Erhaltung und Nutzung der Hintausbereiche
 - a) Die Hintausbereiche, insbesondere die Flächen zwischen Siedlungsgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind zu erhalten und für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen zu öffnen.
 - b) In diesen Bereichen sollen bedarfsgerecht zweckgebundene Widmungen festgelegt werden und eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung sicherzustellen, beispielsweise für Kleingewerbe, Freizeit-, Erholungs- oder wohnraumgebunden sowie hausgartenähnliche Zwecke. Diversifizierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sollen verstärkt in diesen Bereichen Eingang finden können. Bauliche Veränderungen in diesen Zonen sollen widmungskonform erfolgen können.
- (4) Retentionsräume der Pulkau
 - a) Die Retentionsräume der Pulkau, sowohl im Siedlungsgebiet als auch im freien Landschaftsraum, sind zu erhalten und zu schützen.
 - b) Diese Retentionsräume dienen einer Mehrfachnutzung:
 - i. Sie fungieren als ökologische Trittsteine, die die Biodiversität fördern.
 - ii. Sie dienen als Durchlüftungsschneisen, um die klimatische Stabilität im Siedlungsgebiet zu verbessern und kleinklimatischen Veränderungen vorzubeugen.
 - iii. Diese Bereiche sind als Freiflächen mit speziellen Schutz- und Nutzungszwecken einzubeziehen und dürfen nicht bebaut werden.
- (5) Für die im Entwicklungskonzept dargestellten Kellergassenbereiche in Hadres, Untermarkersdorf

und Obritz gelten folgende Nutzungspotentiale:

- a) Vorrangig gilt der Erhalt der historischen Kellerensembles und deren behutsame Nutzung für architektonische Veränderungen, vinophile Veredelungen und sanften Tourismus. Ziel ist es, die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Kellergassen zu wahren und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.
 - b) Jegliche baulichen Veränderungen an den Gebäuden und Strukturen der Kellergassen sind nur gestattet, wenn sie den historischen Charakter bewahren und in das Ortsbild passen. Bauliche Eingriffe müssen sensibel und unter Berücksichtigung des traditionellen Erscheinungsbildes erfolgen. Moderne Architektur kann in Kombination mit historischen Elementen zulässig sein, wenn sie den Grundsatz der behutsamen architektonischen Veränderung erfüllt.
 - c) Bei baulichen Maßnahmen ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Ortsbild, dem touristischen Konzept und den traditionellen Strukturen der Kellergassen durchzuführen. Der Einsatz von nachhaltigen und regionaltypischen Materialien ist bei baulichen Veränderungen und Veredelungen verpflichtend.
 - d) Die Kellergassen sind ein zentraler Bestandteil der vinophilen Kultur der Gemeinde Hadres. Die Nutzung der Kellerräume für die Veredelung und Präsentation von Weinprodukten wird gefördert.
 - e) Umnutzungen zu vinophilen Erlebnisräumen (z.B. Verkostungsräume, Vinotheken) sind zulässig, wenn sie den baulichen Charakter der Kellergassen respektieren und touristisch in den Kontext des sanften Tourismus eingebunden werden.
 - f) In jedem Fall sind baukulturelle Rahmenbedingungen für Umnutzungen verpflichtend, um sicherzustellen, dass die Vinifikation und die Präsentation lokaler Weine im Einklang mit dem historischen Charakter der Kellergassen stehen.
 - g) Die Kellergassen bieten Potential für den sanften Tourismus. Der Fokus liegt auf kleinen, qualitativ hochwertigen touristischen Angeboten, die den Charakter der Region und die Begegnung zwischen Gästen und Bewohner fördern.
 - h) Touristische Übernachtungsmöglichkeiten sollen in sehr untergeordnetem Umfang und unter strikter Wahrung des traditionellen Baustils geschaffen werden. Massentourismus ist in den Kellergassen nicht zulässig
 - i) Die Nutzung der Kellergassen für Veranstaltungen im Bereich Wein, Kultur und Brauchtum werden angestrebt, sofern sie den Grundsätzen des sanften Tourismus entsprechen und die Umgebung nicht übermäßig belasten.
- (6) Die Gemeinde schafft örtlich Rahmenbedingungen zur Errichtung erneuerbarer Energieträger, auf dafür aus lokaler Betrachtungsweise geeigneten Flächen:
- a) auf Gebäudedächern
 - b) im Nahbereich technogen anthropogen beanspruchter Räume (u.a. auch Materialgewinnungsstätten, Lagerplätze, ...)
 - c) im Nahbereich von Betriebs- und/oder intensiv genutzter sowie bebauter Agrarzonen
 - d) in Bereichen mit geringer landschaftsbildlicher und ökologischer Sensibilität
 - e) außerhalb von naturräumlichen Gefährdungsbereichen wie Überflutung, Wildbachzonen, Hochwasserabflussbereiche u. ä.
 - f) in sensiblen Schutzgebieten übergeordneter Planungshoheiten (Natura 2000...) nur auf Grundlage näherer Untersuchungen
 - g) Eignungsbereiche für die Errichtung von PV-Anlagen befinden sich ausschließlich im südlichen Teilraum des Gemeindegebiets zwischen den Landesstraßen L1011, L1012 und dem Gemeindeweg Gst. 4243 sowie 3598
 - h) Übergemeindliche, transnationale, kooperative Standorte für Energieanlagen erfordern einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsräumen
 - i) Möglichkeiten von diversen Beteiligungsmodellen (Energiegemeinschaften, gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, Bürgerenergiegemeinschaften etc.) sind projektbegleitend aufzuzeigen und mit der Gemeinde abzustimmen

- (7) Hadres stellt den Gemeindehauptort der Marktgemeinde Hadres dar. Die örtliche Raumplanung zielt auf eine verstärkte Siedlungsentwicklung ab, um den wachsenden Bedarf an Wohnraum zu decken. Gleichzeitig wird ein Fokus auf die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben, gelegt.
- (8) Obritz verfügt über ein bedarfsgerechtes Entwicklungspotential. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Wohnraum sowie der Förderung eines wohnverträglichen Wirtschaftens für die ortseigene Bevölkerung. Hierzu zählen insbesondere Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, die sich harmonisch in das Ortsbild und die Wohnstrukturen integrieren.
- (9) Untermarkersdorf bietet als zweiter Schwerpunktraum neben Hadres bedarfsgerechtes Entwicklungspotential. Der Planungsfokus liegt auf Wohnraum und der Förderung eines wohnverträglichen Wirtschaftens. Hierbei wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Entwicklung von Gewerbe- und Agrarbetrieben gelegt, um das ortsverträgliche Wachstum zu gewährleisten.
- (10) Entsprechend den graphischen Festlegungen im planlichen Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (GZ 22049EKB) gelten für die Ortschaften folgende Funktionen und zukünftige Maßnahmenvarianten:

Ort	Ortsfunktion	mögliche Maßnahmen
Hadres	Hauptort, Zentrumsfunktion mit Entwicklungspotential für Wohnen, Wirtschaft, gesellschaftliche Einrichtungen, Bildung, Freizeit und Handel	Vorrangige Erweiterungen für Wohnbauland und Mischbauland (Wohnen und Arbeiten) entlang vorhandener Infrastrukturen verbunden mit Durchgrünungs- und Durchlüftungsachsen Schaffen von Räumen zur Entwicklung von neuen verdichteten Wohnformen Erhaltung und das Zulassen von Veränderungen der Nahversorgungseinrichtungen Abrundungen des Siedlungsraumes entlang bereits bestehender bebauter Bereiche und im Anschluss an anthropogen beanspruchte Räume Erweiterung Betriebsbauland für reine betriebliche Ansiedlungen in Verbindung mit erforderlichen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen Festlegungen zur Umsetzung von Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten

Ort	Ortsfunktion	mögliche Maßnahmen
		Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Sondergebiet, Bauland-Betriebsgebiet bedarfsgerechte Grünlandwidmungen
Obritz	Subzentrum mit wohnbaulichem Nutzungsschwerpunkt in Verbindung mit kleinstgewerblichen Strukturen	Auf den örtlichen Bedarf ausgerichtete Erweiterungen für Wohnbauland und Mischbauland entlang vorhandener Infrastrukturen verbunden mit Durchgrünungs- und Durchlüftungssachsen Abrundungen des Siedlungsraumes entlang bereits bestehender bebauter Bereiche und im Anschluss an anthropogen beanspruchte Räume Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit: Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet, betriebliches Bauland für ortseigene Betriebe bedarfsgerechte Grünlandwidmungen: Zulassen von Nutzungen, die im Ausmaß und der Struktur der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlich sind (Pferdebetrieb u. ä.) im Gebäudebestand, Gebäudeneubau und der siedlungsraumumgebenden Freiflächen
Untermarkersdorf	Subzentrum mit wohnbaulichem Nutzungsschwerpunkt in Verbindung mit kleinstgewerblichen Strukturen Erweiterungs- und Abrundungspotential für Wohnen und Wirtschaften	Hadres nachgeordnete Erweiterungen für Wohnbauland und Mischbauland (Wohnen und Arbeiten) entlang vorhandener Infrastrukturen verbunden mit Durchgrünungs- und Durchlüftungssachsen Abrundungen des Siedlungsraumes entlang bereits bestehender bebauter Bereiche und im Anschluss an anthropogen beanspruchte Räume Erhaltung des Betriebsbaulandes für örtliche Ansiedlungen Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit;

Ort	Ortsfunktion	mögliche Maßnahmen
		Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet bedarfsgerechte Grünlandwidmungen: Zulassen von Nutzungen, die im Ausmaß und der Struktur der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlich sind (Pferdebetrieb u. ä.) im Gebäudebestand, Gebäudeneubau und der siedlungsraumumgebenden Freiflächen

- (11) Zum Zeitpunkt der konkreten Widmung im Flächenwidmungsplan sind die im Örtlichen Entwicklungskonzept definierten Widmungsvoraussetzungen im Sinne von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen laut Umweltbericht einzuhalten. Diese lauten:

Bereich	Maßnahmen
UM2a	Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
UM2b	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
UM2c	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
HA1	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorsehen, etwa Temporeduktionen, Verbreiterung der Gehsteige, etc. insbesondere da vulnerable Personengruppen (Kinder) betroffen sind.
HA2	Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
HA4a	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
HA4b	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
HA5	- Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen - Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets

HA6	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen • Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets • Abhängig von der Widmung ist das Ausmaß der Emissionen abzuschätzen, die Ausweisung abschirmender Maßnahmen, etwa eines Grüngürtels, wird gegenüber den Wohnnutzungen im Norden jedenfalls vorgesehen. Ein Grüngürtel ist mit hohen, standortentsprechenden Gehölzen zu errichten.
OB1	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB2	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB3	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB4	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen • Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets • Abhängig von der Widmung ist die Platzierung eines Grüngürtels zur Abschirmung von Emissionen, z.B. Lärm, festzulegen. Der Grüngürtel ist mit hohen, standortentsprechenden Gehölzen zu errichten.
OB7	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB9	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB10	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen • Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
OB11	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB12	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB13	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
OB14	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen • Planung und Festlegung der inneren Erschließung des Gebiets
Produktionsgebiet	• Bei Intensivierung der betrieblichen Tätigkeiten ist die Notwendigkeit abschirmender Maßnahmen, etwa eines Grüngürtels, zu evaluieren. Ein Grüngürtel ist mit hohen, standortentsprechenden Gehölzen zu errichten. • Bei Intensivierung der betrieblichen Tätigkeiten ist sind ggf. Anpassungen der Infrastruktur vorzunehmen, um eine geregelte Verkehrsabwicklung, insbesondere hinsichtlich Schwerverkehr, zu gewährleisten.
Kellergasse Untermarkersdorf a)	• Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen • Bei Umsetzung von touristischen Leuchtturmprojekten ist die Notwendigkeit abschirmender Maßnahmen hinsichtlich Lärm zu evaluieren.

Kellergasse Hadres a)	Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen
Kellergasse Obritz a)	Untersuchung der potentiellen Gefährdung durch Hochwasser und Hangwasser, ggf. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

TOP 4.) Beschlussfassung Korrektur bzw. Änderung des 21. Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Der Bürgermeister berichtet:

Der Entwurf zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag im Zeitraum vom 27. Oktober 2025 bis einschließlich 9. Dezember 2025 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 den Beschluss zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Dieser Beschluss erfolgte auf Grundlage der im Verfahren gewonnenen fachlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungsgrundlagen. Die für die Beschlussfassung herangezogenen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse der Grundlagenforschung, die Erkenntnisse aus dem Hochwasserschutzprojekt sowie die im Katastrophenfall gemachten Beobachtungen, wurden vom Gemeinderat als in sich schlüssig, nachvollziehbar und als geeignete Entscheidungsgrundlage beurteilt.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2026, RU1-R-219/026-2025, wurde der Gemeinde das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung, Dipl.-Ing. Corinna Schmidt, BSc, vom 22. Dezember 2025, BD4-OR-219/003-2025, übermittelt. In diesem Schreiben beziehungsweise im angeschlossenen Gutachten wurden inhaltliche Mängel aufgezeigt und ergänzende Nachforderungen formuliert. Deren Behandlung wurde seitens der Behörde als Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der 21. Änderung angesehen. In weiterer Folge ersuchte die Gemeinde am 20. April 2026 die Behörde um Mitteilung, ob die aufgezeigten Mängel nach Einschätzung der Behörde durch die vorliegenden Inhalte und die im ergänzten Erläuterungsbericht vorgenommenen Ergänzungen behoben werden können. Daraufhin wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 13. Mai 2026, RU1-R-219/026-2025, die raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 8. Mai 2026, BD4-OR-219/003-2025, übermittelt. Darin wurde insbesondere festgehalten, dass hinsichtlich des Baulandbedarfs die im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgelegte Dokumentation des Baulandbedarfs herangezogen werden kann. Diese berücksichtigt sowohl die beobachtete und abschätzbare Entwicklung aus dem Bestand als auch die bestehenden Widmungsreserven. Weiters wurde in der Stellungnahme festgehalten, dass dargelegt wurde, dass die Erreichbarkeit des betreffenden Areals auch im Ereignisfall eines 100-jährlichen Hochwassers gegeben ist. Zugleich wurde ausgeführt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht kein unmittelbarer Änderungsanlass abgeleitet werden kann und ein dringender Handlungsbedarf nicht gegeben ist. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept einen Änderungsanlass begründen kann, sofern dieses rechtlich gewürdigt wurde.

Auf Grundlage dieser behördlichen Rückmeldungen wurden zusätzliche fachliche Ausführungen ergänzt. Aus Sicht des Gemeinderates dienen diese Ergänzungen der Behebung der aufgezeigten Mängel sowie der fachlichen Präzisierung und Vervollständigung der Entscheidungsgrundlagen.

Die Plandarstellung bleibt unverändert. Der gegenständliche Beschluss stellt daher keinen ersetzenden Neubeschluss dar, sondern einen Ergänzungsbeschluss zum bestehenden Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2025 betreffend die 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Beschluss:

Antragsteller: Bgm. Josef Fürnkranz
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Marktgemeinde Hadres
Örtliches Raumordnungsprogramm 1984
21. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres ändert gemäß § 25 iVm § 24 und 25 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Untermarkersdorf und Hadres ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 25006E, verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

TOP 5.) Beschlussfassung Darlehensaufnahme Hochwasserschutz Pulkau.

Der Bgm. erklärt, dass für die Errichtung des Hochwasserschutzes "Pulkau" ein Darlehen in Höhe von € 157.300,- erforderlich ist. Es wurden Angebote eingeholt bei Hypo NÖ, Raiba Seefeld-Hadres, VB Wien, Sparkasse Haugsdorf und der Bawag. Die Bawag legte kein Angebot vor.

Aufgrund einer Gegenüberstellung der Daten ist die Sparkasse Haugsdorf der Bestbieter. (siehe Beilage 1)

Der Bürgermeister stellt den Antrag dem Bestbieter Sparkasse Haugsdorf den Auftrag zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.42 Uhr GR Alfred Seidl betritt das Sitzungszimmer

TOP 6.) Beschlussfassung PV Anlage f. FF Haus Hadres/Untermarkersdorf.

Der Bgm. schildert, dass von der FF Hadres/Untermarkersdorf Angebote zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bei diesen Firmen eingeholt wurden:

Elektro Sponner, PVS Energy, SSNT GmbH, Elektro Leonbacher (Beilage 2 – Angebotsvergleich)

Die Firma Elektro Sponner legte das günstigste Angebot, da das Angebot die Montage der Komponenten durch die Mitglieder der FF vorsieht. Überwacht wird die Montage durch die Fa. Elektro Sponner

Der Bgm. stellt den Antrag der Firma Elektro Sponner den Auftrag zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 7.) Beschlussfassung Duldungs- und Benützungsvereinbarung.

Herr Dr. Samer-Samer Schaat, 2020 Aspersdorf hat ein Ansuchen auf Übertragung der Duldungs- und Benützungsvereinbarung von Katharina Detter im Ausmaß von 4 m² (Senkgrube) beim Presshaus (Grundstück 3334) in der Kellergasse Obritz, Grundstück 3503/18, angesucht. Der Bgm. erklärt, dass eine Übertragung nicht möglich ist, da Herr Schaat keinen Wohnsitz in der MG Hadres hat.

Er stellt den Antrag eine Duldung und Benützung mit Herrn Schaat zum Preis von € 20,-/m² zu vereinbaren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8.) Beschlussfassung Vergabe Pachtvertrag.

Das Grundstück Nr. 2283 ist lt. BH Hollabrunn schon längere Zeit nicht bewirtschaftet worden. Aufgrund des Befalls von der Rebzikarde wäre der Weingarten umgehende zu roden. Der Pächter Erwin Küstner wurde daraufhin als Pächter angeschrieben. Herrn Küstner liegt schwer krank im Krankenhaus. Es wurde mit der Tochter vereinbart den Pachtvertrag zu kündigen. Dies erfolgte daraufhin auch in schriftlicher Form.

Der Bgm. stellt den Antrag Herrn Reinhard Toifl das Grundstück zu verpachten (Anrainer). Dieser würde es auch roden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9.) Beschlussfassung Genehmigung Klagsführung Gemeindefassade.

Bei der Fassade auf der Südseite beim Gemeindeamt löst sich der Putz. Die Firma Watzinger als Errichter der Fassade wurde mehrmals aufgefordert, die Haftung für die Schäden zu übernehmen. Nun soll die Firma Watzinger wegen Schadenersatz bzw. Gewährleistungsanspruch verklagt werden.

Der Bürgermeister Josef Fürnkranz stellt den Antrag auf Genehmigung zur Klagsführung gemäß § 35 Z 16 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10.) Grundsatzbeschluss Stützkraft und Schulassistentz für Volksschule.

Der Bgm. berichtet, dass eventuell im Schuljahr 2026/27 lt. Frau Dir. Steinacher, eine Stützkraft bzw. eine Schulassistentz für die 1. Klasse Volksschule benötigt wird. Lt. Auskunft der Bildungsmanagerin Frau Ribisch, kann dies aber erst 1 – 2 Monaten nach Schulbeginn festgestellt werden, da die Kinder eine Eingewöhnungsphase brauchen. Das Gutachten kommt per Bescheid vom Bildungsministerium.

Der Bgm. stellt den Antrag der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für eine Stützkraft bzw. Schulassistentz fassen, um im Herbst bei Notwendigkeit agieren zu können. Der Beschluss soll nur für das Schuljahr 2026/27 gelten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11.) Beschlussfassung Nachmittagsbetreuung Volksschule.

Die Gemeinderätin Bettina Gartler hat sich die Mühe gemacht, auszurechnen wie hoch die Kosten einer Nachmittagsbetreuung wären, wenn diese von der MG Hadres angestellt würde und nicht über das Familienland. Die Kostenersparnis liegt bei ca. € 14.810,-.

Da bei diesem Punkt noch einige Fragen offen sind, wird er bei der nächsten Sitzung behandelt.

Es folgt der „nicht öffentliche Sitzungsteil“

Berichte des Bürgermeisters:

- Der Bgm. hat einen Brief von Herrn Simon Kühlmayer erhalten. Hr. Kühlmayer hat bei der Fam. Pall Eier gestohlen und mit diesen die Volksschule und die Grenzlandhalle beworfen. In diesem Brief entschuldigt sich Hr. Kühlmayer und bietet seine Hilfe im öffentlichen Dienst an. Von der Volksschule wurde diesbezüglich Anzeige bei der Polizei erstattet.
- Es wurde mit dem Gemeindevorstand besprochen, dass in Zukunft Geschwisterkinder, welche in die TBE gehen, in Zukunft auch mit dem Kindergartenbus mitfahren dürfen.
- Betreffend Reparaturen von Pumpen bei den Brunnen erhielt die Gemeinde Spenden in Höhe von € 2.200,-. Herr Bernhard Schmid wird im Herbst wieder einen Spendenaufruf machen. Der GR Stefan Schild erklärt, dass es ihm ein Anliegen ist, dass die Kosten gedeckt sind.

- Der Bgm. weist darauf hin, dass am Sonntag den 31.5.2026 von 10 Uhr bis 12 Uhr die Landarbeiterkammerwahl ist.
- GR Stefan Schild bedankt sich, dass ein überparteilicher Einsatz für die Erhaltung des Notarztstützpunkts in Retz stattfindet.
- Der Bgm. gratuliert nachträglich den Gemeinderäten Wilfried Ernst und Reinhard Toifl zum Geburtstag.
- Der Vizebgm. Erich Greil gratuliert dem Bgm. nachträglich zum Geburtstag.

Danach wird um Spenden für den Maibaum ersucht, diese soll den Gemeindearbeitern übergeben werden. Maibaumspende: € 410,-

Nun bittet der Bgm. den GR Alfred Seidl zu sich. Er gratuliert ihm zu seinem 40. Geburtstag und bedacht sich für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohne der Gemeinde. Hr. Seidl bedankt sich und lädt zu Speisen und Getränken ein.

Da des Weiteren nichts vorgebracht wird, schließt der Bgm. die Sitzung um 20.17 Uhr.

Der Bürgermeister:

.....

Die Schriftführerin:

Gemeinderat:

.....

.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....